

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.04.1994

Geschäftszahl

94/06/0056

Rechtssatz

Es besteht kein Rechtsanspruch des Nachbarn auf die gesetzliche Beschränkung der Bebaubarkeit des Grundstückes der Bauwerber durch Festlegung der Höhenlage (die gemäß § 2 lit h VlbG BauG 1972 die auf einen Höhepunkt der Landesvermessung oder einen sonst geeigneten Fixpunkt bezogene Höhe eines Punktes der Gebäudeoberfläche oder eines Bauwerkes).